MARKT ALTUSRIED

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 23.07.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Altusried

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Boneberger, Max, Erster Bürgermeister

Mitglieder

Bach, Angelika, Dr.
Brandau, Maik
Kaps, Christian
Plach, Wolfgang
Röck, Christoph
Schmid, Konrad
Würzer, Martin

Stellvertreter

Kreutzer, Matthias
Traut, Felix

Schriftführung

Kiechle, Karin

Verwaltung

Fischer, Claus
Hanses, Sylvia

Zu TOP 3
Herr Ulrich, Firma Bauabdichtung Ulrich GmbH & Co KG (ISOTEC GmbH)

Abwesende Personen:

Mitglieder

Braun, Stephan, 3. Bürgermeister
Guggenmos, Ralf
Hanspaul, Dirk

Stellvertreter

Graf, Patricia

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben und Berichte

Information zur Bodenrichtwertliste 2026
Vorlage: BV/019/2026

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.06.2026

3. Kindergarten "St. Agatha" Kimratshofen - Vorstellung Maßnahmenkonzept Trockenlegung Außenwände
Vorlage: BV/018/2026

4. Erlass einer Leitlinie zur Anwendung des "Bauturbo"
Vorlage: BV/013/2026

5. Bauanträge und Bauvoranfragen

5.1 Schreiloch 5, Energetische Sanierung mit Anbau des 1955 gebauten Einfamilienhauses
Vorlage: BV/014/2026

5.2 St.-Michael-Straße 19, Wohnflächenerweiterung im Dachgeschoss durch den Einbau eines Widerkehrs
Vorlage: BV/015/2026

5.3 Am Fuchsberg 12, Errichtung von zwei Schleppgauben auf dem bestehenden Wohngebäude
Vorlage: BV/016/2026

6. Verschiedenes

Erster Bürgermeister Max Boneberger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bauausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bekanntgaben und Berichte

Information zur Bodenrichtwertliste 2026

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat zum Stichtag 1. Januar 2026 die neuen Bodenrichtwerte für das Gemeindegebiet Altusried ermittelt. Die Bodenrichtwerte werden turnusmäßig alle zwei Jahre auf Grundlage der tatsächlich beurkundeten Grundstückskaufverträge festgesetzt. Hierfür wertet der Gutachterausschuss die Kaufpreissammlung aus und bildet für Gebiete mit vergleichbaren Lage- und Nutzungsverhältnissen sogenannte Bodenrichtwertzonen.

Der Bodenrichtwert gibt den durchschnittlichen Wert des Bodens innerhalb einer solchen Zone an. Er dient als Orientierung für den Grundstücksmarkt und wird unter anderem bei Grundstückskäufen, steuerlichen Bewertungen oder Wertermittlungen herangezogen. Bodenrichtwerte sind jedoch nicht verbindlich und ersetzen keine individuelle Grundstücksbewertung. Der tatsächliche Verkehrswert eines Grundstücks kann aufgrund seiner Größe, seines Zuschnitts, seiner Lage oder weiterer wertbeeinflussender Merkmale vom Bodenrichtwert abweichen.

Die Bodenrichtwertliste enthält Richtwerte für erschlossenes, unbebautes Bauland sowie für landwirtschaftliche Grünlandflächen. Für Sonderfälle, beispielsweise bebaute Grundstücke im Außenbereich oder Grundstücke mit einer von der Richtwertzone abweichenden Nutzung, gelten ergänzende Berechnungs- und Korrekturregelungen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird die neue Bodenrichtwertliste aktuell öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit können Bürgerinnen und Bürger die Unterlagen im Rathaus einsehen. Eine Neuerung ist, dass die Bodenrichtwerte künftig gebührenfrei über den BayernAtlas abrufen werden können.

Entwicklung der Bodenrichtwerte:

Die Auswertung der neuen Bodenrichtwertliste zeigt, dass sich der Grundstücksmarkt im Gemeindegebiet insgesamt weitgehend stabil entwickelt hat.

Die Richtwerte für Wohnbauflächen in den Ortsteilen sind gegenüber der Festsetzung zum 1. Januar 2024 nahezu unverändert geblieben. Leichte Erhöhungen wurden bei den Gewerbeflächen sowie bei größeren Weilern im Außenbereich vorgenommen.
Die deutlichste Veränderung betrifft die landwirtschaftlichen Grünlandflächen. Hier wurde der Bodenrichtwert von bisher 5,00 €/m² auf 6,50 €/m² angehoben.

Zur Kenntnis genommen

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.06.2026

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

3. Kindergarten "St. Agatha" Kimratshofen - Vorstellung Maßnahmenkonzept Trockenlegung Außenwände

Bereits seit einigen Jahren besteht in den Räumen des Kindergartens „St. Agatha“ ein Feuchtigkeitsproblem. Dieses betrifft hauptsächlich den Bewegungsraum auf der Nordseite des Kindergartens. Zuletzt wurden im Jahr 2024 im Zuge des Containerabbaus umfassende Messungen und Instandsetzungen durch den Bauhof vorgenommen um dieses Problem zu beheben.

Leider sind nun an den Wänden im Bewegungsraum wieder erste Anzeichen von Feuchtigkeit zu sehen.

Bei einem Ortstermin mit Herrn Ulrich von der Fa. Bauabdichtung Ulrich GmbH & Co. KG wurde nun deutlich, dass nahezu alle Wände des Kindergartens bis auf eine Höhe von ca. 1,00 Meter eine Feuchtigkeit von etwa 75 % aufweisen. Dies resultiert aus dem vorhandenen Streifenfundament was den damaligen Baustandards geschuldet ist. Lediglich der später angebaute Raum der „Sonnenscheingruppe“ ist von der Feuchtigkeit nicht betroffen.

Herr Ulrich schlägt nun vor, die Wände mit Wandheizstäben trocken zu legen und anschließend eine Horizontalsperre mit Paraffin einzubringen. Dies möchte er den Ratsmitgliedern gerne selber vorstellen.

Zur Kenntnis genommen

4. Erlass einer Leitlinie zur Anwendung des "Bauturbo"

Mit dem „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung" wurden zum 30. Oktober 2025 verschiedene Änderungen des Baugesetzbuches eingeführt. Ziel des Gesetzgebers ist es, die Schaffung von Wohnraum zu beschleunigen und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen.

Die neuen Regelungen eröffnen den Gemeinden zusätzliche Möglichkeiten, Wohnbauvorhaben zuzulassen, die bisher aufgrund planungsrechtlicher Vorgaben nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich gewesen wären. Gleichzeitig bleibt die kommunale Planungshoheit erhalten, da zahlreiche Entscheidungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zulässig sind.

Für jede Gemeinde stellt sich daher die Frage, nach welchen Kriterien diese Zustimmung künftig erteilt oder versagt werden soll.

Die Bauverwaltung hat sich hierzu mit verschiedenen Bauturbo-Leitlinien anderer Kommunen auseinandergesetzt. Hierbei haben sich die Überlegungen der Stadt Immenstadt hervorgetan, die daraufhin als Grundlage herangezogen und auf die Altusrieder Gegebenheiten angepasst wurden.

<u>Ausgangssituation in Altusried</u>

Die Gemeinde Altusried unterscheidet sich in ihrer Siedlungsstruktur deutlich von städtisch geprägten Kommunen. Kennzeichnend sind insbesondere

- fünf räumlich eigenständige Ortsteile,
- ein großer Außenbereich mit landwirtschaftlicher Prägung,
- zahlreiche kleinere Wohngebiete,
- eine vergleichsweise geringe Zahl größerer Wohnbauprojekte sowie
- der Wunsch, Wohnraum für Einheimische zu schaffen, ohne die Eigenart der Ortsteile zu verändern.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine pauschale Anwendung der neuen gesetzlichen Möglichkeiten nicht sachgerecht. Gleichzeitig bietet der Bauturbo Chancen, insbesondere für

- Nachverdichtungen und Baulückenschließungen,
- Dachaufstockungen,

- Anbauten,
- die Umnutzung bestehender Gebäude sowie
- die Stärkung der Ortskerne.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, analog zur Stadt Immenstadt zunächst **Anfangsleitlinien** für die Anwendung des Bauturbos zu beschließen. Diese verfolgen folgende Ziele:
- transparente und nachvollziehbare Entscheidungen,
- Gleichbehandlung aller Antragsteller,
- Sicherung der kommunalen Planungshoheit,
- Stärkung der Innenentwicklung,
- Schutz des Außenbereichs,
- Erhalt der landwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten,
- Vermeidung einer Zersiedelung,
- Schaffung zusätzlichen Wohnraums für die örtliche Bevölkerung.

Die Leitlinien stellen ausdrücklich keinen Ersatz der Bauleitplanung dar, sondern dienen als Orientierung für Einzelfallentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Wesentliche Inhalte der Anfangsleitlinien und Erprobungsphase

Die Zustimmung der Gemeinde soll regelmäßig erteilt werden, wenn insbesondere
1. keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen entstehen,
2. das Vorhaben den gemeindlichen Entwicklungszielen entspricht,
3. sich das Gebäude in den jeweiligen Ortsteil einfügt,
4. die Erschließung gesichert und wirtschaftlich vertretbar ist,
5. keine erheblichen Konflikte mit landwirtschaftlichen Betrieben entstehen,
6. im Außenbereich keine Splittersiedlungen entstehen,
7. gewerbliche Entwicklungsflächen erhalten bleiben und
8. neuer Wohnraum dauerhaft Wohnzwecken dient.

Über grundsätzlich unproblematische Vorhaben soll weiterhin der Bau- und Umweltausschuss entscheiden. Vorhaben mit erheblicher städtebaulicher Bedeutung bleiben dem Marktgemeinderat vorbehalten.

Nach Ansicht der Verwaltung schaffen die vorgeschlagenen Anfangsleitlinien einen ausgewogenen Ausgleich zwischen der vom Bundesgesetzgeber angestrebten Beschleunigung des Wohnungsbaus und den örtlichen Entwicklungszielen des Marktes Altusried. Insbesondere wird
- die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung gestärkt,
- die Eigenart der fünf Ortsteile berücksichtigt,
- der Schutz des Außenbereichs gewährleistet,
- Planungssicherheit für Bauherren geschaffen und
- eine einheitliche Entscheidungspraxis ermöglicht.

Da es sich um ein neues Instrument handelt und bisher kaum praktische Erfahrungen vorliegen, wird vorgeschlagen, dem Modell der Stadt Immenstadt zu folgen und die Anfangsleitlinien zunächst im Rahmen einer **Erprobungsphase bis zum 31. Dezember 2027** anzuwenden. Während dieser Zeit werden die Fälle dokumentiert und ausgewertet.

Nach Abschluss der Erprobungsphase erstellt die Verwaltung einen Erfahrungsbericht. Auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob sich die Leitlinien bewährt haben oder ob Anpassungen erforderlich sind und ob dauerhaft verbindliche Richtlinien beschlossen werden sollen, welche dann bis zur gesetzlich vorgesehenen Anwendungszeit des Bauturbos (31.12.2030) gelten sollen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Einführung der aufgeführten Anfangsleitlinien für die Anwendung des § 36a BauGB im Zusammenhang mit den §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB.

Die Leitlinien gelten zunächst im Rahmen einer Erprobungsphase bis zum 31. Dezember 2027. Die Verwaltung wird beauftragt, sämtliche Anwendungsfälle zu dokumentieren und nach Ablauf der Erprobungsphase einen Erfahrungsbericht mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen vorzulegen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

5. Bauanträge und Bauvoranfragen

5.1 Schreiloch 5, Energetische Sanierung mit Anbau des 1955 gebauten Einfamilienhauses

Das an sich unproblematische Bauvorhaben „Energetische Sanierung mit Anbau des 1955 gebauten Einfamilienhauses“ in Schreiloch 5, Fl.Nr. 278/1, Gemarkung Kimratshofen befindet sich im Geltungsbereich der „Außenbereichssatzung Schreiloch“ und muss aufgrund der Baukosten vom Bauausschuss behandelt werden.

Die Außenbereichssatzung ist ein spezielles Instrument des deutschen Baurechts. Sie dient dazu, das Bauen im sogenannten „Außenbereich“, also außerhalb von bebauten Ortsteilen für Wohnzwecke oder kleinere Gewerbebetriebe unter bestimmten Bedingungen zu erleichtern. Normalerweise ist der Außenbereich streng vor Bebauung geschützt, um die Natur zu schonen und eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern. Die Außenbereichssatzung schlägt hier eine Brücke.

Die Gemeinde kann eine Außenbereichssatzung nicht einfach für die grüne Wiese beschließen. Es müssen strenge Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bebauung von einigem Gewicht: Es muss bereits eine zusammenhängende Bebauung vorhanden sein (z. B. ein kleiner Weiler oder eine Splittersiedlung), die nicht ohnehin als Ortsteil gilt.

- Keine überwiegende landwirtschaftliche Prägung: Die vorhandene Siedlung darf nicht primär aus aktiven landwirtschaftlichen Betrieben bestehen, sondern muss im Wesentlichen dem Wohnen dienen.

Bestimmten Bauvorhaben (vor allem Wohngebäuden und kleineren Handwerks- oder Gewerbebetrieben) kann nicht mehr entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung des Flächennutzungsplans widersprechen und es kann auch nicht mehr argumentiert werden, dass das Vorhaben eine „Splittersiedlung befürchten lässt“ – denn das Bestehen dieser Siedlung wird durch die Satzung ja gerade legalisiert und geordnet.

Eine Außenbereichssatzung begründet keinen automatischen Anspruch auf eine Baugenehmigung wie ein vollwertiger Bebauungsplan. Das Bauvorhaben muss sich dennoch in die Umgebung einfügen und darf andere öffentliche Belange (z. B. den Naturschutz oder den Hochwasserschutz) nicht verletzen.

Es können auch nur einzelne Festsetzungen für den Bereich getroffen werden.

Im vorliegenden Fall ist die Zahl der Wohnungen in neu hinzutretenden Wohngebäuden auf zwei begrenzt. Die Firsthöhe und Grundfläche hinzutretender Gebäude, insbesondere für Gewerbe- und Handwerksbetriebe, ist an die Umgebung anzupassen. Die Firsthöhe der benachbarten Gebäude darf nicht überschritten werden.

An diese Festsetzungen hält sich das Bauvorhaben. Im Bestand sind bereits zwei Wohnungen vorhanden. Es werden zwei zusätzliche Stellplätze auf dem Baugrundstück in der Garage errichtet.

Die Zufahrt ist nicht durch die Lage in ausreichender Breite an einer öffentlich gewidmeten Straße gesichert, sondern erfolgt über ein Anliegergrundstück zu einer Gemeindeverbindungsstraße. Gegebenenfalls ist vom Bauherrn ein Geh- und Fahrtrecht dinglich zu sichern. Die Wasser- und Löschwasserversorgung ist über die gemeindliche Wasserversorgungsanlage gewährleistet. Die

Abwasserentsorgung erfolgt über einen Kanal im Trennsystem. Die Abstandsflächen sind eingehalten.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben „Energetische Sanierung mit Anbau des 1955 gebauten Einfamilienhauses“ in Schreiloch 5, Fl.Nr. 278/1 Gemarkung Kimratshofen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

5.2 St.-Michael-Straße 19, Wohnflächenerweiterung im Dachgeschoss durch den Einbau eines Widerkehrs

Das Bauvorhaben „Wohnflächenerweiterung im Dachgeschoss durch den Einbau eines Widerkehrs“ beim Anwesen „St.-Michael-Straße 19“, Fl.-Nr. 148/89 Gemarkung Krugzell befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Krugzell - St.-Michael-Straße“ und benötigt Befreiungen von den Festsetzungen.

Der Bebauungsplan setzt für einen Widerkehr die Breite mit maximal 7 m fest. An diese Festsetzungen hält sich das Vorhaben mit einer Breite von 6,831 m. Zudem beschränkt der Bebauungsplan allerdings die Breite auf maximal 50 % der Gebäudelänge. Dies wird mit dem Bauvorhaben um 1,436 m überschritten. Diese Überschreitung ist augenscheinlich nicht sichtbar, da der Widerkehr über die bereits vorhandene Garage gebaut wird, welche in der Tiefe bereits nach hinten versetzt ist führen die Bauherren hierzu aus.

Auch nach Ansicht der Verwaltung kann dieser Argumentation gefolgt werden, da eine Störung des Ortsbildes durch die Erteilung der Befreiungen beim Bauvorhaben nicht erkennbar wird.

Da von dieser Festsetzung des Bebauungsplanes „Krugzell - St.-Michael-Straße“ bisher noch keine Befreiung erteilt wurde ist die erste Befreiung im Bauausschuss zu behandeln.

Zudem wird der Mindestabstand zur Gebäudekante nicht wie festgesetzt mit mind. 0,75 m eingehalten, allerdings nur auf der Nordseite des Gebäudes, welche von der Straße nicht einsehbar ist (Richtung Illeraue). Da die Garage in der Tiefe bereits nach hinten versetzt ist, ist der Abstand zur Außenwand vom Hauptgebäude nicht einsehbar argumentieren die Bauherren.

Grundzüge der Planung sind von den beantragten Befreiungen nicht betroffen. Der Zweck des Bebauungsplanes bleibt gewahrt.

Durch den Einbau des Widerkehrs wird eine bereits versiegelte Fläche effektiver (als Wohnraum) genutzt und durch die Erweiterung kann die im Dorf stark verwurzelte Familie mit ihren 3 Kindern weiterhin in ihrem Haus und Umfeld bleiben.

Abstandsflächen sind eingehalten und die Erschießung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften liegen bis auf eine, eines nicht mehr hier gemeldeten Eigentümers vor. Dieser erhält einen Abdruck der Genehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung vom Landratsamt zugestellt.

Beschluss:

Den beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan „Krugzell - St.-Michael-Straße“ wird zugestimmt. Dem Bauvorhaben „Wohnflächenerweiterung im Dachgeschoss durch den Einbau eines Widerkehrs“ beim Anwesen „St.-Michael-Straße 19“, Fl.-Nr. 148/89 Gemarkung Krugzell wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

5.3 Am Fuchsberg 12, Errichtung von zwei Schleppgauben auf dem bestehenden Wohngebäude

Das Bauvorhaben „Errichtung von zwei Schleppgauben auf dem bestehenden Wohngebäude“ „Am Fuchsberg 12“, Fl.-Nr. 98/20 Gemarkung Frauenzell befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frauenzell - An der Isnyer Straße“ und benötigt einige Befreiungen von den Festsetzungen.

Die Dachgauben werden errichtet um die Nutzbarkeit des Dachgeschosses zu erhöhen. Da die Errichtung von Dachgauben mittlerweile in allen Bereichen verfahrensfrei möglich ist, steht dem Vorhaben lediglich der Bebauungsplan aus dem Jahr 2003 entgegen.

Der Bebauungsplan setzt naturziegelrote Satteldächer fest. Die Gauben sollen allerdings als Schleppgaube mit Blechdach ausgeführt werden, was aufgrund der Gaubenbreite und des flachen Schleppdachs der Gauben bautechnisch notwendig ist.

Da Dachziegel erst ab einer deutlichen höheren Dachneigung regensicher einsetzbar sind, ist eine Blechbedachung für die Schleppgauben mit 5° aus technischer und funktionaler Sicht eine geeignete und fachgerechte Lösung.

Schleppgauben sind laut Bebauungsplan erst ab einer Mindest-Dachneigung des Hauptgebäudes von 40° und einer Mindest-Neigung der Gaube zur Horizontalen von 15° zulässig. Diese Vorgaben erfüllt das Bauvorhaben nicht, da das Gebäude lediglich eine Dachneigung von 25 ° und die Gaube von 5° aufweist.

Eine sinnvolle Wohnraumerweiterung im Dachgeschoss mit den Gauben zu erreichen und so die vorhandene Bausubstanz nutzbar zu machen ist zeitgemäß und um unbillige Härten zu vermeiden kann auch diese Befreiung nach Ansicht der Verwaltung erteilt werden.

Die geplanten Gauben halten zudem die 50 cm Mindestabstand zum First nicht ein, da sonst auf der unter Seite der Gaupe keine vernünftige Raumhöhe erreicht werden kann, begründet dies der Bauherr.

Anfangs war gar kein Abstand zum First beim Bauvorhaben vorgesehen. Die Verwaltung hat in Hinblick auf das Ortsbild um Umplanung mit zumindest geringem Abstand zum First gebeten, was dem Erscheinungsbild des Daches merklich zugutekommt.

Der Bebauungsplan beschränkt die zulässige Breite auf 1,50 m. Die geplanten Gauben auf jeder Dachseite weisen jeweils eine Länge von 4,20 m auf, wodurch eine zusammenhängende funktional nutzbare Wohnfläche im Dachgeschoss entstehet begründet der Bauherr.

Die einzelnen, integrierten längeren Gauben wirken optisch wesentlich ruhiger und geschlossener als mehrere kleine Gauben mit 1,50 m. Die Länge von 4,20 m ist im Verhältnis zum Dach angemessen,

Es handelt sich nach Ansicht der Verwaltung bei den nun beantragten Dachgauben trotz der benötigten Befreiungen lediglich um untergeordnete bauliche Anlagen auf dem Dach, welche zeitgemäß und gesetzgeberisch gewollt sind.

Die beantragten Befreiungen sind städtebaulich vertretbar, Grundzüge der Planung sind nicht betroffen und der Zweck des Bebauungsplans bleibt gewahrt. Eine störende Auswirkung des Ortsbildes wird durch die Befreiungen nicht gesehen

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor und nachbarlichen Interessen sind durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Die beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan „Frauenzell - An der Isnyer Straße“ für die „Errichtung von zwei Schleppgauben auf dem bestehenden Wohngebäude“ „Am Fuchsberg 12“, Fl.-Nr. 98/20 Gemarkung Frauenzell werden erteilt. Somit kann das Bauvorhaben verfahrensfrei errichtet werden.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

6. Verschiedenes

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Max Boneberger um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Erster Bürgermeister Max Boneberger	Karin Kiechle Schriftführung